

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Baugesetze; Inkrafttreten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Atzinger Feld III“ durch das Deckblatt Nr. 1**

Der Gemeinderat Außernzell hat mit Beschluss vom 09.05.2018 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Atzinger Feld III“ durch das Deckblatt Nr. 1 für die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) im nördlichen Bereich (Fl.-Nrn. 65/13, 65/14, 65/15 und 65/16 je der Gemarkung Außernzell, sowie die Änderungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu den Wandhöhen der Garagen und den Bezug der Wandhöhen von Garagen zum Urgelände und zu den Geländeänderungen im Planungsgebiet, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehendem Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung  
des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Atzinger Feld III“  
mit Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jeder kann die Bebauungsplanänderung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Bauamt, Marktplatz 12, Zi.-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Außernzell unter [www.außernzell.de](http://www.außernzell.de) eingesehen werden.

2

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 17.05.2018



Gemeinde Außernzell

Kl a m p f l  
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet: 18.05.2018

Abgenommen am: .....